



Erwiderung auf

„Zweifelsfragen der Praxis,

ein Querschnitt durch sechs Jahrgänge der SchsZtg.“ SchsZtg. 1980, Heft 8, S. 124ff.

Von Schm. Heinz G. Beutler, Kleve

1. Der Verfasser führt unter „18. Kostenfragen“, Unterteil „17. Kostenschuldner“ u. a. aus:... Für das Verhältnis zwischen den Parteien und dem Schm. dagegen gilt x'46 SchO/G (in Hessen x'45 HessSchG). Danach fallen die in x'43 bestimmten Gebühren dem Antragsteller und die Schreibgebühren und baren Auslagen der Partei, die sie veranlasst hat, zur Last. Diese zwar unterschiedliche Fassung bedeutet in aller Regel, dass auch Schreibgebühren und bare Auslagen dem Antragsteller zur Last fallen, da er das Sühneverfahren und damit auch Schreibgebühren und bare Auslagen „veranlasst“ hat. Dennoch hat diese unterschiedliche Fassung praktische Bedeutung. Verlegt der Schm. auf Wunsch des Beschuldigten den Termin, oder wird wegen unentschuldigtem Ausbleibens des Beschuldigten unter den Voraussetzungen des x'39 ein zweiter Termin erforderlich, „veranlasst“ in beiden Fällen der Beschuldigte Schreibgebühren und bare Auslagen ... "

Diese Ausführungen sind m. E. nur bedingt richtig. Sie sollten differenzierter dargestellt werden. Verlegt der Schm. den angesetzten Termin auf Wunsch des Beschuldigten, ohne dass ein vom Schm. anzuerkennendes zwingendes Bedürfnis dafür vorliegt, so „veranlasst“ die Schreibgebühren und baren Auslagen ohne Zweifel der Beschuldigte, dem sie aufzuerlegen sind. Dies sollte ihm der Schm. bei der Zusage der Terminverlegung auch tunlichst mitteilen, damit sich später daraus hinsichtlich der Kosten keine Streitigkeiten ergeben. Muss aber der Schm. auf Wunsch des Beschuldigten eine Terminverlegung aus anzuerkennenden Hinderungsgründen des Beschuldigten vornehmen, so ist der Schm. zur sachgerechten Durchführung des Sühneverfahrens dazu sogar verpflichtet, weil er als unparteiischer Mittler auch die berechtigten Belange der beschuldigten Partei zu wahren hat. In diesem Falle trägt die Kosten der Neuladung nicht der Beschuldigte, sondern der Antragsteller als Veranlasser des Sühneverfahrens. Gleichmaßen hat auch der Antragsteller die Kosten der Ladung für einen zweiten Termin zu tragen, wenn der Beschuldigte im ersten Termin unentschuldigtem ausbleibt und gern. S39 Abs. 1, Satz 3 a. a. O. ein zweites Mal geladen werden muss. Hier handelt der Schm. nach gesetzlicher Vorschrift für die rechtlich einwandfreie Durchführung des Sühneverfahrens, das der Antragsteller veranlasst hat. Diese Kosten können deshalb dem Beschuldigten nicht auferlegt werden. dass gegen den Beschuldigten hingegen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



als Ungehorsamsfolge ggf. ein Ordnungsgeld verhängt wird, hat mit der Kostenfolge nach S43 nichts zu tun.

2. Auch den nachstehenden Ausführungen des Verfassers in demselben Beitrag „... Hat z. B. der Antragsteller die Kosten vorschußweise an den Schm. gezahlt, und werden diese nunmehr im Vergleich von dem Beschuldigten übernommen, so hat der Schm. kostenrechtlich nichts zu veranlassen, insbesondere nicht das erhaltene Geld an den Antragsteller zurückzuzahlen und vom Beschuldigten neu anzufordern...“ möchte ich so pauschal nicht zustimmen. Natürlich darf der Schm. den Vorschuss an den Antragsteller erst zurückzahlen, wenn der Beschuldigte — als Kostentragungsschuldner — gezahlt hat. Aber der Schm. kann und sollte in jedem Fall die Kosten zunächst vom Beschuldigten (Kostentragungsschuldner) anfordern und bei Nichtzahlung sogar noch versuchen, den geschuldeten Betrag an Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen durch die Gemeinde einziehen zu lassen. Erst wenn auch die Beitreibung erfolglos verläuft, sollte m. E. der Schm. den haftenden Antragsteller in Anspruch nehmen. Dies ist — zugegebenermaßen — gesetzlich so nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sollte aber eher praktiziert werden, als dem Antragsteller aufzubürden, die Kosten vom Kostentragungsschuldner ggf. erst im Wege der Zwangsvollstreckung wieder ersetzt zu bekommen. Meines Wissens wird diese Meinung auch im Schrifttum überwiegend vertreten.

3. Schließlich kann ich die Meinung des Verfassers nicht teilen, die Annahme von Schecks (hier müsste es genauer heißen: „Verrechnungsschecks“), die über das Privatkonto des Schs. laufen, sei nicht zulässig, weil damit gegen den Grundsatz der Trennung privater und amtlicher Gelder verstoßen wird. Das kurzfristige Durchlaufen eines solchen Betrages durch das Privatkonto des Schs. ist m. E. völlig unschädlich. Es ist heute einfach nicht mehr möglich, alle angeforderten Beträge ausschließlich in bar zu erhalten. Dabei spielt im Übrigen eine Rolle, wer den Kostenvorschuss einzahlt. Wird er vom Antragsteller persönlich eingezahlt, der in der Regel zur Antragstellung beim Schm. vorspricht, wird selbstverständlich Bargeld und kein Scheck über den Betrag zu fordern sein. Oft fügt aber der Rechtsanwalt (RA) dem Schriftsatz und Antrag auf Anberaumung eines Sühntermins für seinen Mandanten einen auf sein Konto ausgestellten Verrechnungsscheck bei. Ich bitte einmal zu überlegen, was ein RA sagen würde, wenn der Schm. seinen Scheck zurücksenden würde mit dem Bemerkung, der Scheck könne nicht angenommen werden, weil damit gegen den Grundsatz der Trennung privater und amtlicher Gelder verstoßen würde. Ich konzipiere, dass der Schm. erst tätig werden soll, wenn der Betrag des Verrechnungsschecks dem Konto des Schs. gutgeschrieben ist. Eine Annahmeverweigerung solcher Schecks halte ich aber für eine viel zu enge Auslegung des Grundsatzes der Trennung privater und amtlicher Gelder. Mir ist bisher auch nicht bekannt geworden, dass ein Kassen- oder Rechnungsprüfer ein so kurzfristiges Durchlaufen dieser Beträge durch das Privatkonto des Schs. als einen Verstoß

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gegen den o. a. Grundsatz angesehen hat. Im Übrigen ließe sich anhand der vorhandenen Unterlagen (Last- oder Gutschriftzettel) sofort feststellen, ob das Geld ein „Durchlaufposten“ oder ob es längere Zeit Bestandteil des Kontos des Schs. war. Für die Annahme von Schecks aber möglicherweise sogar noch ein eigenes Konto einrichten zu müssen, halte ich für entschieden zu arbeitsaufwendig und kostenträchtig.
Ich meine deshalb, bei all diesen Überlegungen darf man die Praxis des Alltags nicht aus dem Auge verlieren.